

Satzung

für den

Förderverein der Volkshochschule Krefeld / Neukirchen-Vluyn e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Förderverein der Volkshochschule Krefeld / NeukirchenVluyn e.V.“

Sitz des Vereins ist Krefeld.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Volkshochschule Krefeld / Neukirchen-Vluyn. Um dies zu erreichen, betrachtet es der Verein insbesondere als seine Aufgabe,

- a) die Volkshochschule Krefeld / Neukirchen-Vluyn als eine für alle Bürgerinnen und Bürger nutzbare Kultur-, Bildungs- und Informationseinrichtung zu fördern,
- b) im Zusammenwirken mit der Volkshochschule Krefeld / Neukirchen-Vluyn deren Belange verstärkt ins Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu heben,
- c) die Angebote der Volkshochschule Krefeld / Neukirchen-Vluyn besser bekannt zu machen,
- d) die Bürgerinnen und Bürger sowie Institutionen, Körperschaften, Unternehmen etc. anzuregen, auch durch Spenden die Arbeit der Volkshochschule Krefeld / Neukirchen-Vluyn zu unterstützen.

Für die Erfüllung dieser Zwecke sollen geeignete Mittel aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen, und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.

Übernimmt der Verein Aufgaben von der Volkshochschule, sind darüber Verträge abzuschließen, die neben der Beschreibung der Aufgaben auch die Regelungen zur Finanzierung beinhalten.

Hierzu kann er auch hauptberufliche, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen beschäftigen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet - nach Antrag - der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung des Mitgliedes, die gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht ein Widerspruchsrecht zu, über das die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- c) durch Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Beiträge

Über Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Einmal im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck die Einberufung beantragen.

Die Ladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch die/den 2. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Außer den ihr durch Gesetz allgemein zugewiesenen Aufgaben steht der Mitgliederversammlung insbesondere die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zu:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund
- c) jährliche Annahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer/innen sowie Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins
- g) Zustimmung zu einzelnen Rechtsgeschäften ab einem Wert von 25.000 €.

§ 9

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere auch über die Veränderung des Vereinszwecks, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfer/-innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Vereins überprüfen und der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

Sie werden jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 9 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n 1. Vorsitzende/n eine/n 2. Vorsitzende/n eine/n Schriftführer/in eine/n Schatzmeister/in und bis zu 5 Beisitzer/innen.

Diese werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass sie ihr Amt bis zur Vornahme der Neuwahl weiterführen.

Der/die jeweilige Leiter/in der Volkshochschule Krefeld / Neukirchen-Vluyn und zudem bei fachlicher Zuständigkeit die/der jeweilige Fachbereichsleiter/in oder die/der Verwaltungsleiter/in der VHS nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, insbesondere die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens - einschließlich der Aufstellung eines Finanzplanes - und gegebenenfalls die Auswahl und Einstellung von hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Vereins.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Nachgewiesene notwendige Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden.

Die Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine/r der beiden Vorsitzenden und insgesamt die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe seiner Mitglieder fassen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder erschienen ist.

Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Träger der Volkshochschule Krefeld / Neukirchen-Vluyn unter der Auflage, dass es für gemeinnützige Zwecke der Volkshochschule verwendet werden muss.